**Richtlinien für die Benutzung des Bürgerbusses der Gemeinde Retzstadt**

1. Die Gemeinde stellt den Bürgerbus: Opel Vivaro mit dem amtlichen Kennzeichen: MSP-R- 55-- den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Benutzung zur Verfügung, soweit das Fahrzeug im nachgefragten Zeitraum nicht von der Gemeinde selbst benötigt wird. Ein Rechtsanspruch auf Ausleihe und Benutzung des Fahrzeugs besteht nicht.

Für soziale Fahrten fällt kein Nutzungsentgeld an. Dies betrifft Fahrten im Bereich der Senioreninitiative, Seniorenkreis, Senioren Betreuungsprojekt, VDK, Pfarrgemeinde mit Ministranten, Helferkreis und Rot-Kreuz Retzstadt Es kann auf freiwilliger Basis eine Spende (angebrachte Spendenbox im Bus) abgegeben werden.

2. Die Benutzungs-/Ausleihzeiten sind über den öffentlichen Kalender auf der Gemeindehomepage zu reservieren. Außerdem besteht die Möglichkeit Benutzungstermine im Bürgerbüro Retzstadt während der Öffnungszeiten unter der Tel. 09 364 80990 rechtzeitig anzumelden. Bei mehreren Ausleih-Anmeldungen für denselben Zeitraum entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung. Gemeindliche Einrichtungen haben Vorrang vor Vereinen und anderen Organisationen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bürgerbus wöchentlich am Montag 14.00 – 17.00 Uhr und Dienstag von 13.00 – 18.30 Uhr für Seniorenfahrdienste verwendet wird.

3. Die Abholung des Fahrzeugs ist, soweit nicht anders vereinbart, mit dem Vorzimmer Tel.: 09 364 80990. abzuklären. Bei Abholung legen Sie bitte die Fahrerlaubnis des Fahrzeugführers / der Fahrzeugführer im Original vor.

Alternativ kann die Abholung des Fahrzeugs über die Schlüsselentnahme am gemeindlichen Schlüsselkasten am Rathaus erfolgen. Der dazugehörige Code zum Öffnen des Schlüsselkastens wird Ihnen vor Fahrzeugabholung mitgeteilt.

4. Das im Fahrzeug hinterlegte **Fahrtenbuch** ist zwingend zu führen.

5. Vor Fahrtantritt überzeugt sich der Entleiher vom schadenfreien Zustand des Fahrzeuges.

Evtl. festgestellte Schäden sind zu dokumentieren und der Gemeinde zu melden.

6. Das Fahrzeug ist spätestens am ersten Werktag bis 9:00 Uhr nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums zusammen mit Fahrzeugschlüssel zurück zu geben.

7. Bei einem Benutzerwechsel ohne zwischenzeitliche Rückgabe - z.B. während eines Wochenendes o.ä.- ist die schadensfreie Übergabe, sowie ggf. erfolgte Innenreinigung, sowohl vom Übergebenden wie auch vom Übernehmenden im Übergabeschein zu quittieren.

8. Die Vereine und Organisationen, die das Fahrzeug entleihen, dürfen nur zuverlässige und geeignete Personen als Fahrer einsetzen. Diese Fahrer müssen bei der Gemeinde Retzstadt namentlich registriert sein. Fahrer des Bürgerbusses müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis „alt“ der Klasse 3, bzw. „neu“ der Klasse B sein. Die Fahrerlaubnis ist regelmäßig bei der Gemeinde Retzstadt (im Abstand von sechs- Monaten) vorzulegen. Die Probezeit (Fahrerlaubnis auf Probe gem. § 2 a StVG) muss abgelaufen sein. Für den/die Fahrzeugführer gilt ein absolutes Alkoholverbot.

9. Der Bürgerbus ist ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt. Materia-lbeförderungen sind nicht zulässig. Es dürfen maximal 9 Personen (einschließlich Fahrer) befördert werden.

Achtung: Das Fahrzeug hat eine Höhe von \_1,97 m.

10 Der Bürgerbus ist von seinen Benutzern und Fahrern pfleglich zu behandeln. Im Fahrzeug sind das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken verboten.

11. Vor der Rückgabe, oder der Weitergabe an einen weiteren Nutzer, ist das Fahrzeug ggf. innen zu reinigen. Der Bürgerbus darf bei starker Außenverschmutzung durch den Entleiher lediglich von Hand gewaschen werden. Die Reinigung mittels Waschstraße ist verboten. Im Zweifel entscheidet der/die Vertreter/in der Gemeinde Retzstadt über die

Notwendigkeit einer (zusätzlichen) Fahrzeugreinigung (innen und/oder außen Die Kosten werden dem Entleiher in Rechnung gestellt.

12. Das Fahrtenbuch ist vollständig auszufüllen, insbesondere sind (leserlich) einzutragen sind (spätestens bei Rückgabe des Fahrzeugs):

a) Benutzer (Verein, Gruppierung)

b) Name des Fahrers

c) Benutzungszeitraum /Fahrtziel

d) Zweck der Benutzung

e) Kilometerstand bei Abholung/zu Entleihbeginn

f) Kilometerstand bei Rückgabe

13. Das Fahrzeug ist ausschließlich mit Dieselkraftstoff zu betanken. Die Tankquittung(en) sind vorzulegen. Bei einem Tankinhalt von ¼ oder weniger hat eine Betankung des Fahrzeugs seitens des Entleihers vor Rückgabe zu erfolgen (Abrechnung siehe Nr. 18).

14. Für den Gemeindebus ist seitens der Gemeinde eine Kraftfahrzeugversicherung mit einer Eigenbeteiligung i,H.v. 150,00 Euro im Vollkaskobereich pro Schadensfall abgeschlossen. Soweit, im Rahmen der Entleihe und Benutzung verursachte Schäden nicht von den o.g. Versicherungen übernommen werden, sind diese von der Person, dem Verein oder Organisation zu tragen, die das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens genutzt hat. Gleiches gilt bei Abhandenkommen des Fahrzeugs. Die anfallenden Selbstbeteiligungsbeträge sind der Gemeinde vom Entleiher zu erstatten. ?

15. Verwarnungs- bzw. Bußgelder für verkehrswidriges Verhalten sind vom Fahrer zu tragen.

16. Bei einem Unfall ist grundsätzlich die Polizei einzuschalten und die Gemeinde zu informieren.

17. Die einschlägigen Bestimmungen für die Beförderung von Personen (z.B. Gurtpflicht), insbesondere auch für den Transport von Kindern (z.B. Kindersitz) und Personen mit Behinderungen (z.B. Rollstuhlsicherungen) sind einzuhalten. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich beim Fahrzeugführer.

18. Das Benutzungsentgelt für den Gemeindebus beträgt **0,50 Euro** pro Kilometer. Im Entgelt sind Kraftstoffkosten enthalten.

Das Entgelt wird bei Vorlage von Tankquittung(en) gegen gerechnet. Das Entgelt ist bei Rückgabe des Fahrzeugs zu entrichten.

Retzstadt, 15. Juni 2023

Gemeinde Retzstadt

Karl Gerhard

Erster Bürgermeister